

**33. Nachtrag
zur Satzung der DAK-Gesundheit
vom 1. Juli 2016**

Artikel I

1. In § 19d „Digitale Versorgungsprodukte“ wird Absatz 1 gestrichen und wie folgt ersetzt:
(1) Die DAK-Gesundheit beteiligt sich mit einem Zuschuss an den Kosten für die Inanspruchnahme von digitalen Versorgungsprodukten. Der Zuschuss beträgt höchstens 300 Euro je Versicherten im Kalenderjahr und wird auf die jeweiligen Kosten des digitalen Versorgungsproduktes abzüglich eines Eigenanteils geleistet. Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen einen Eigenanteil in Höhe von 20 v.H. Kosten für eine ärztliche Verordnung sind mit dem jeweiligen Zuschuss abgegolten.

2. § 22 „Kostenerstattung“ wird Absatz 4 wie folgt geändert:
 - a. Im Satz 1 wird die Zahl „5“ ersetzt durch „6“ sowie das Wort „drei“ ersetzt durch „vier“.
 - b. Der Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. Nach dem Wort „Abschlages“ wird der Text „in Höhe von 35% auf den Apothekenabgabepreis“ eingefügt.
 - bb. Nach dem Wort „berücksichtigt“ wird der Text „,der den durchschnittlich erzielten Rabattsatz beinhaltet“ ersatzlos gestrichen.
 - c. Die Sätze 4 und 5 werden ersatzlos gestrichen.
 - d. Der bisherige Satz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa. Nach dem Wort „sind“ wird das Wort „ebenfalls“ eingefügt.

3. Die Anlage zu § 28 der Satzung „DAK-Gesundheit-Tarif-Katalog“ wird wie folgt geändert:
 - a. Die Tabelle „Selbstbehalt-Tarife nach § 28 Abs. 1“ wird wie folgt geändert:
 - aa. Unter „SB-Tarif, garantierte Prämie“ wird in Spalte 1 „Wahltarif“ die Bezeichnung „DAK-Garantietarif“ geändert in „I. DAK Garantietarif“
 - bb. Unter „SB-Tarif, zweckgebundene Prämie“ werden in Spalte 1 „Wahltarif“ die Bezeichnungen „DAK SB_Krankenhaus“ in „II. DAK SB-Krankenhaus“ und „DAK SB-Reha“ in „III. DAK SB-Reha“ geändert.

- b. Die Tabelle „Wahltarife nach § 28 Abs. 2 Prämie für Nichtinanspruchnahme von Leistungen“ wird wie folgt geändert:

In Spalte 1 „Wahltarif“ wird die Bezeichnung „DAK-Prämientarif“ in „I. DAK-Prämientarif“ und „DAK Fit & Cash“ in „II. DAK Fit & Cash“ geändert.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Dieser Nachtrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft, sofern unter 2. nichts Abweichendes beschrieben ist.
2. Artikel I Nr. 2 tritt am 01.01.2022 in Kraft.



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 33. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 2. Oktober 2021

213 – 59011.0 – 154 / 2016

